

BERICHT

über die

PRÜFUNG

des

JAHRESABSCHLUSSES

der Stadt

Hofheim am Taunus

zum **31.12.2022**

Inhaltsübersicht

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Grundsätzliche Feststellungen.....	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	7
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
5	Vermögensrechnung	29
6	Ergebnisrechnung	59
7	Finanzrechnung	71
8	Prüfungsvermerk der Revision.....	73

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Aufstellung und Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses bestimmen sich nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Um die einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Praxis zu erleichtern, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Hinweise zur HGO sowie zur GemHVO erlassen, die anstelle der bisher gültigen Verwaltungsvorschriften treten. Sofern in den Hinweisen darauf verwiesen wird, können die bisherigen Verwaltungsvorschriften herangezogen werden.

Bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wird die für das Prüfwahl gültige Rechtslage zugrunde gelegt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Jahresabschluss ist nach § 128 HGO vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) zu prüfen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte nicht fristgerecht. Der Revision wurde der Jahresabschluss in prüffähiger Form mit Datum 26.09.2023 vorgelegt.

Ein gemäß Rechtslage zusätzlich zu erstellender Gesamtabchluss für das Prüfjahr wird nach Auskunft der Verwaltung derzeit erstellt. Über die Prüfung des Gesamtabchlusses wird gemäß Hinweis 2 zu § 114 HGO ein eigenständiger Bericht verfasst. Für das Jahr 2021 hat die Stadt Hofheim am 23.01.2024 den Gesamtabschluss zur Prüfung vorgelegt.

Zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bediente sich die Stadt Hofheim am Taunus der Mithilfe einer Kommunalberatungsgesellschaft und von Steuerberatern, um Fragen zu der im Einsatz befindlichen Buchführungssoftware sowie steuerrechtliche Fragestellungen zu klären.

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch die Revision im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt die Revision aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Die Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Hofheim am Taunus werden im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 2 bis 17 des Jahresabschlusses dargestellt.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen der Revision.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Nach Auffassung der Revision enthält der Rechenschaftsbericht auf den Seiten 18 bis 24 des Jahresabschlusses die Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken.

Stellungnahme:

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Magistrat scheinen plausibel. Nach den Feststellungen der Revision wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat die Revision bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

2.2 Unregelmäßigkeiten

In dem von der Stadt Hofheim vorgelegten Jahresabschluss des Jahres 2022 wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

2.3 Entlastung von Vorjahren und Beschlussfassung

Die Entlastungsbeschlüsse für die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 erfolgten gesammelt am 07.02.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim.

Die Beschlüsse beziehungsweise Entlastungen erfolgten somit nicht fristgerecht.

2.4 Umsetzung von Empfehlungen der überörtlichen Prüfung

Es wurde im Haushaltsjahr 2022 keine überörtliche Prüfung bei der Stadt Hofheim durchgeführt. Feststellungen allgemeiner Bedeutung aus dem Kommunalbericht 2022 werden soweit für die Stadt relevant implizit in einzelnen Kapiteln dieses Berichts entsprechend thematisiert.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Magistratssitzung am 06.09.2023; die vom Bürgermeister unterschriebene Vollständigkeitserklärung datiert vom 30.08.2023.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (§ 129 HGO) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung fasst die Revision gemäß § 128 Absatz 2 HGO in diesem Bericht zusammen.

Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Revision enden grundsätzlich mit einem Prüfungsvermerk.

Als Auskunftspersonen wurden uns folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung gem. Ziffer 1 Satz 2 der Hinweise zu § 128 HGO):

Frau Barbara Drobisch
Frau Freia Fischer
Herr Peter Fischer
Herr Jannes Hartmann
Herr Frank Petry
Frau Sabine Bock

Die Prüfung wurde mit Unterbrechnungen in der Zeit vom 28.02.2024 bis 05.06.2024 durchgeführt; die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere der VI. Teil der HGO, in welchem der Landesgesetzgeber die grundsätzlichen Bestimmungen über die Gemeindewirtschaft aufgenommen hat, die GemHVO, die GemKVO sowie die Hinweise zu den genannten Vorschriften. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO

sowie die jeweiligen Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einbezogen werden (s. Ziffer 2 des Vorwortes der Hinweise zur GemHVO).

Die Prüfung wurde im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste u. a. die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Absatz 1 HGO prüfte die Revision den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. ob der Bericht nach § 112 Absatz 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung beinhaltet die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses sowie des Anhangs (§ 50 GemHVO) und des Rechenschaftsberichts (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Um eine transparente, einheitliche, nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung aller Bilanzpositionen sicherzustellen, hat der Magistrat am 14.02.2007 Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien beschlossen, die zum 01.03.2007 in Kraft getreten sind.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich entsprechen. Einzelne Einschränkungen sind an den entsprechenden Stellen dieses Berichts aufgeführt.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- **Buchführung und Software**

Die Stadt Hofheim am Taunus verwendet im Prüfwahl das Buchführungsprogramm mpsNF. Im Einsatz befindet sich die Programmversion 2.0. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH vom 30.04.2020 mit Gültigkeit bis 30.04.2023 liegt vor. Ein Nachfolgeprüfzertifikat konnte noch nicht vorgelegt werden, da aufgrund einer Überarbeitung der Kriterienkataloge seitens der OKKSA (Offener Katalog für Kommunale Softwareanforderungen) aktuell keine Zertifizierungsprüfungen der Software durchgeführt werden. Eine Folgezertifizierung durch den Hersteller ist anzustreben.

Eine formelle Freigabe der Software durch die Behördenleitung gemäß § 33 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO liegt mit Datum Februar 2011 vor. Das Programm beinhaltet u. a. die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern und Abgaben.

- **IKS**

Das in der GemKVO vorgeschriebene Verfahren des Anordnungswesens und das damit verbundene Vier-Augen-Prinzip ist Grundlage für das interne Kontrollsystem der Stadt Hofheim am Taunus.

Daneben existieren noch weitere rechnungslegungsbezogene Punkte, die unter das interne Kontrollsystem zu subsumieren sind.

Wie bereits unter Punkt 3 dieses Berichts ausgeführt, bestehen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien; der Kontierungsplan des kommunalen Verwaltungskontenrahmens kommt bei der Stadt Hofheim am Taunus uneingeschränkt zur Anwendung.

Des Weiteren besteht nach § 28 GemHVO ein Berichtswesen über die Haushaltsentwicklung an die Politik. Gemäß Hinweis 2 zu § 28 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mehrmals im Jahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können. Der Stadtverordnetenversammlung wurden für das Jahr 2022 vier Berichte vorgelegt, die ersten beiden am 28.09.2022, der dritte am 06.12.2022 und der letzte Bericht am 29.03.2023.

Die Geschäftsvorfälle wurden entsprechend unserer stichprobenartigen Prüfung vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen und ausreichend erläutert.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Einschränkungen ergeben sich aus den im Haushaltsjahr durchgeführten Prüfungen der Revision sowie aus den Feststellungen dieses Berichtes.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht vermittelt aus Sicht der Revision im Wesentlichen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hofheim am Taunus. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt der gesetzlichen Vorschrift des § 51 Absatz 1 GemHVO.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt;
- weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Angaben und Erläuterungen enthält.

Abgesehen von den im Rechenschaftsbericht bereits aufgeführten Ereignissen sind der Revision darüber hinaus keine weiteren, nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen, Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten ist.

4.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob diese insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde und ob die haushaltswirtschaftliche Lage geeignet ist, eine nachhaltige, d. h. stetige Aufgabenerledigung, sicherzustellen.

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, gegebenenfalls dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die Haushaltswirtschaft der Stadt hat insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entsprochen. Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen wurden keine Sachverhalte festgestellt, dass den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde. Die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres geeignet, die stetige Erfüllung der der Stadt obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

4.1.4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 Absatz 1 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Der Doppelhaushalt 2021/2022 wurde am 28.10.2020 zunächst mit nachfolgenden Festsetzungen für das Jahr 2022 beschlossen:

Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt	EUR
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.157.698
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.423.115
mit einem Saldo von	-5.265.417
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	65.950
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.550
mit einem Saldo von	-4.600
mit einem Fehlbedarf von	-5.270.017
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	221.969
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	602.109
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.374.400
mit einem Saldo von	-7.772.291
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.700.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.298.252
mit einem Saldo von	2.401.748
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	-5.148.574
Kreditermächtigungen	7.700.000
Verpflichtungsermächtigungen	0
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	15.000.000
Steuersätze für Gemeindesteuern	
Grundsteuer A	400%
Grundsteuer B	510%
Gewerbsteuer	370%
Stellenplan	

Die Satzung wurde gemäß Muster 1 zu § 60 Nr.1 GemHVO aufgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung der am 28.10.2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Jahre

2021/2022 erfolgte, nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 05.07.2021, am 07.07.2021 in der Hofheimer Zeitung. Gleichzeitig wurde darin gemäß § 97 Absatz 4 HGO auf den Auslegungszeitraum des Doppelhaushaltsplanes (12.07.2021 bis 20.07.2021) hingewiesen.

Die Revision weist auf die Bestimmungen des § 97 Absatz 3 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Dieser gesetzlichen Terminbestimmung hat die Stadt Hofheim am Taunus für 2022 entsprochen.

Die in der Haushaltssatzung getroffenen und somit für den Haushaltsplan als bindend geltenden Festsetzungen haben dort entsprechenden Niederschlag gefunden. In Anlehnung an die gemäß § 92 HGO einzuhaltenden „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ war es der Stadt Hofheim am Taunus im Haushaltsjahr 2022 möglich, bei der Haushaltsplangestaltung sowohl im ordentlichen Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt einen ausgeglichenen Haushalt im Sinne des § 92 Absatz 5 HGO auszuweisen. Im Haushaltsplan war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -5.265.417 € geplant. Der Finanzhaushalt wurde mit einem Fehlbedarf von 5.148.574 € geplant.

Nach § 6 der Haushaltssatzung wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, weil eine Aufstellung nicht notwendig war.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung vom 15.12.2021 wurden die o. g. Festsetzungen dahingehend geändert, dass im ordentlichen Ergebnishaushalt ein Fehlbedarf in Höhe von 4.272.736 € veranschlagt wurde. Der Finanzhaushalt wurde mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf in Höhe von 4.510.968 € geplant. Die in der Nachtragssatzung getroffenen Festsetzungen haben hinsichtlich des Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit (389.715 €) allerdings nicht den entsprechenden Niederschlag im Nachtragsplan gefunden (394.715 €).

Die Genehmigung der 1. Nachtragssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 01.05.2022.

Im Einzelnen wurden in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 folgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	EUR
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.917.959
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.190.695
mit einem Saldo von	-4.272.736
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.636.950
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.550
mit einem Saldo von	4.606.400
mit einem Überschuss von	333.664
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	389.715
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.839.269
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.811.700
mit einem Saldo von	-6.972.431
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.800.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.728.252
mit einem Saldo von	2.071.748
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	-4.510.968
Kreditemächtigungen	6.800.000
Verpflichtungsermächtigungen	115.000
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	keine Veränderung
Steuersätze für Gemeindesteuern	
Grundsteuer A	keine Veränderung
Grundsteuer B	keine Veränderung
Gewerbesteuer	keine Veränderung
Stellenplan	

4.1.4.2 Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen

Nach § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung waren im Haushaltsjahr 2022 Kreditermächtigungen in Höhe von 6.800.000,00 € festgesetzt. Aus 2021 wurden keine Ermächtigungen übertragen.

Im Haushaltsjahr 2022 wurde ausweislich der Buchhaltung ein Kredit in Höhe von insgesamt 6.800.000 € bei der Nassauischen Sparkasse aufgenommen.

4.1.4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung für 2022 keine Verpflichtungsermächtigungen nach § 11 GemHVO veranschlagt.

In der Nachtragssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 115.000 € festgesetzt.

Bei neuen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes beschlossen wurden, sind gemäß § 8 Absatz 3 GemHVO deren Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung anzugeben und die Übersicht nach § 1 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO zu ergänzen.

Eine Übersicht gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO (Belastung der Folgejahre) liegt dem Nachtragshaushaltsplan nicht bei. Zu den Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung erfolgt keine Angabe.

4.1.4.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzungen war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 15 Mio. € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden insgesamt 19 Mio. € an Liquiditätskrediten aufgenommen und auch zurückgezahlt. Der Höchstbetrag nach § 4 der Haushaltssatzung wurde im Haushaltsjahr zu keinem Zeitpunkt überschritten. Es entstand ein Zinsaufwand in Höhe von 5.648,89 €.

4.1.4.5 Kassenabschluss

Der letzte Tagesabschluss für das Haushaltsjahr 2022 vom 31.12.2022 (Druckdatum 03.01.2023) zeigt einen zwischen Kassensollbestand und Kassenistbestand übereinstimmendes Ergebnis in Höhe von 10.220.693,55 €. Die Tagesabstimmung weist denselben Betrag aus.

Es bestehen weiterhin Unstimmigkeiten in der Abwicklung der Zeit- und Sachbücher. Auf die Kassenprüfungsberichte 2022 wird hingewiesen.

In der Vermögensrechnung und der Finanzrechnung sind flüssige Mittel in identischer Höhe ausgewiesen.

4.1.4.6 Plan-Ist-Vergleich

Die sich zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022 darstellenden Überschreitungen zwischen den Haushaltsansätzen und den tatsächlichen Ergebnissen (Ergebnisrechnung und Finanzrechnung) wurden im Einzelnen überprüft.

Gemäß § 20 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts Anderes bestimmt ist. Die Stadt Hofheim am Taunus gibt im Haushaltsplan unter dem Kapitel „Budgetierungsrichtlinie 2021/2022“ zunächst die einschlägigen Paragraphen der GemHVO zu den Deckungsgrundsätzen wieder und konkretisiert diese im Anschluss. Im Weiteren wird ausgeführt, dass jeder Teilhaushalt in Form eines Produktes eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bildet.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Abschreibungen werden innerhalb aller Produkte zu einem Budget verbunden.

Es wurden nachfolgende Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem Rechnungsergebnis verzeichnet:

Ergebnishaushalt				
Erträge	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
privatrechtliche Leistungsentgelte	2.027.790,00	2.419.069,58	391.279,58	
öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	6.183.890,00	6.025.770,65		158.119,35
Kostensatzleistungen, -erstattungen	1.309.913,00	1.225.735,75		84.177,25
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	25.000,00	0,00		25.000,00
Steuern und steuerähnliche Erträge	72.792.750,00	77.929.574,94	5.136.824,94	
Erträge aus Transferleistungen	3.247.163,00	2.852.197,56		394.965,44
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	11.644.446,00	12.323.436,89	678.990,89	
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	1.363.491,00	1.517.149,94	153.658,94	
sonstige ordentliche Erträge	1.892.060,00	4.661.703,22	2.769.643,22	
Finanzerträge	431.456,00	229.532,09		201.923,91
Außerordentliche Erträge	4.636.950,00	1.358.625,59		3.278.324,41
Summe	105.554.909,00	110.542.796,21	9.130.397,57	4.142.510,36
Prozent am Gesamt HH-Plan			8,65%	3,92%

Ergebnishaushalt				
Aufwendungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Personalaufwendungen	21.346.460,00	19.630.571,15		1.715.888,85
Versorgungsaufwendungen	2.036.489,00	2.950.656,73	914.167,73	
Sach- und Dienstleistungen	17.412.943,87	17.457.921,93	44.978,06	
Abschreibungen	5.631.592,00	6.216.004,12	584.412,12	
Zuweisungen und Zuschüsse	18.473.216,02	17.557.170,76		916.045,26
Aufwendungen für Steuern und Umlagen	38.441.412,00	41.290.346,79	2.848.934,79	
Transferaufwendungen	387.000,00	4.076,13		382.923,87
sonstige ordentliche Aufwendungen	105.235,00	114.376,50	9.141,50	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.408.320,00	711.195,38		697.124,62
Außerordentliche Aufwendungen	30.550,00	240.915,22	210.365,22	
Summe	105.273.217,89	106.173.234,71	4.611.999,42	3.711.982,60
Prozent am Gesamt HH-Plan			4,38%	3,53%

Mehrertrag 9.130.397,57 €
Wenigeraufwand 3.711.982,60 €
Verbesserung 12.842.380,17 €

Wenigerertrag 4.142.510,36 €
Mehraufwand 4.611.999,42 €
Verschlechterung 8.754.509,78 €

Verbesserung 4.087.870,39 €

Die sich ergebende Verbesserung von insgesamt 4.087.870,39 € verändert somit den geplanten fortgeschriebenen Jahresüberschuss in Höhe von 281.691,11 € von einem Jahresfehlbedarf 5.270.017 € (ausgehend vom ursprünglichen Haushaltsplan) auf einen Jahresüberschuss in Höhe von 4.369.561,50 € (bezogen auf den Nachtragsplan).

Bei den Erträgen dokumentieren sich wesentliche Verbesserungen (+) / Verschlechterungen (-) durch einen höheren Ertrag aus der Gewerbesteuer (+ 5.152 T-EUR), den sonstigen ordentlichen Erträgen (+ 2.770 T-EUR), den Erträgen aus Zuweisungen und

Zuschüssen (+ 679 T-EUR) sowie den Erträgen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (+ 391 T-EUR). Wohingegen die Erträge aus Transferleistungen (- 395 T-EUR) und öffentlich-rechtlichen Erträgen (- 158 T-EUR) geringer als geplant ausfielen.

Bei den Aufwendungen ergeben sich Verbesserungen (+) / Verschlechterungen (-) hauptsächlich im Bereich Personalaufwendungen (+ 1.716 T-EUR), Aufwendungen für Steuern und Umlagen (- 2.849 T-EUR) und Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (+ 916 T-EUR) sowie Versorgungsaufwendungen (- 914 T-EUR).

Die Mehraufwendungen bei den Steuern und Umlagen können gemäß der städtischen Budgetierungsrichtlinie (Ziffer 9, erster Absatz 4. Spiegelstrich) durch die Mehrerträge bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen gedeckt werden. Der Großteil ist auf die Zuführung zur Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage zurückzuführen und somit als abschlussbedingt gemäß § 100 Absatz 4 HGO anzusehen. Die Mehraufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen können gemäß der städtischen Budgetierungsrichtlinie (Ziffer 3 i.V.m. § 20 Absatz 1 GemHVO) durch die Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen gedeckt werden. Die Mehraufwendungen bei den Abschreibungen können gemäß § 100 Absatz 4 HGO als abschlussbedingt angesehen werden.

Im Rahmen der Überprüfung von einzelnen Budgets und unter Berücksichtigung der Budgetierungsrichtlinie ist aufgefallen, dass die Stadt Hofheim eine Deckungsreserve in Höhe von 350.000,00 € für den nicht-investiven Bereich und in Höhe von 25.000,00 € für den investiven Bereich mit der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt hat. Eine Deckungsreserve durfte im Hinblick auf die Verwaltungsbuchführung gemäß § 7 Absatz 3 GemHVO, in der Fassung welche bis zum 23.12.2011 gültig war, veranschlagt werden. Die allgemeinen Grundsätze beziehungsweise die Allgemeinen Planungsgrundsätze sind in der aktuellen Fassung der GemHVO nun in § 10 geregelt. Gemäß der aktuellen Bestimmungen sind die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Soweit sie nicht errechenbar sind, muss eine sorgfältige Schätzung erfolgen. Darüber hinaus sind gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen

zur Zielerreichung zu bestimmen. Die Bildung einer Deckungsreserve war im Rahmen der Verwaltungsbuchführung möglich, mit der Einführung der Doppik ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben.

Die in den einzelnen Bereichen entstanden wesentlichen Mehr- bzw. Mindererträge und Mehr- bzw. Minderaufwendungen sind im Rechenschaftsbericht (Seite 2 bis 6 des Rechenschaftsberichtes) erläutert.

Die Entwicklung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit stellt sich anhand der aus dem System erzeugten Finanzrechnung wie folgt dar:

Finanzhaushalt				
Einzahlungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen	1.318.269,00	1.253.609,74		64.659,26
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen Sachanlagen	521.000,00	682.824,95	161.824,95	
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen Finanzanlagen	0,00	264.028,99	264.028,99	
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	6.800.000,00	6.800.000,00	0,00	0,00
Summe	8.639.269,00	9.000.463,68	425.853,94	64.659,26
Prozent am Gesamt HH-Plan			4,93%	0,75%

Finanzhaushalt				
Auszahlungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	549.846,43	0,00		549.846,43
Auszahlungen für Baumaßnahmen	16.934.825,87	3.088.494,83		13.846.331,04
Auszahlungen für Investitionen Sachanlagen	7.277.172,97	1.999.736,11		5.277.436,86
Auszahlungen für Investitionen Finanzanlagen	455.257,50	455.257,50	0,00	0,00
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	4.728.252,00	5.076.767,93	348.515,93	
Summe	29.945.354,77	10.620.256,37	348.515,93	19.673.614,33
Prozent am Gesamt HH-Plan			1,16%	65,70%

Die Mehrauszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe 348.515,93 € sind entsprechend der Budgetierungsrichtlinie durch die Minderauszahlungen bei den Auszahlungen für die Investitionen in die Sachanlagen gedeckt.

Bezüglich der erheblichen Minderauszahlungen bei den Baumaßnahmen und den Auszahlungen für Investitionen für Sachanlagen wird auf den Berichtspunkt Haushaltsermächtigungen (4.1.4.8) verwiesen.

4.1.4.7 Verfügungsmittel

Gemäß § 13 GemHVO sind für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung - soweit erforderlich - in angemessener Höhe Verfügungsmittel zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand/Magistrat oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin können sie veranschlagt werden.

Die Stadt Hofheim am Taunus hat im Jahr 2022 für den Stadtverordnetenvorsteher beim Produkt 01.02.6 "Durchführung, Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung" eine Summe von 2.223,00 € und für den Magistrat beim Produkt 01.02.5 „Presse- und Öffentlichkeitarbeit“ eine Summe von insgesamt 6.650,00 € (davon 3.610,00 € für den Bürgermeister sowie 1.710,00 € für den ersten Stadtrat und 1.330,00 € für den Stadtrat) zur Verfügung gestellt.

Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollen die Verfügungsmittel in der Regel insgesamt 0,1 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten Jahresabschlusses nicht überschreiten. Bei einem Ergebnis der ordentlichen Erträge für 2021 in Höhe von 98.093.439,89 € wird der vorgegebene Richtwert nicht überschritten.

Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden im Prüfwahljahr durch den Stadtverordnetenvorsteher mit 2.067,71 €, durch den Bürgermeister mit 2.574,63 €, durch den ersten Stadtrat mit 810,00 € sowie durch den Stadtrat mit 1.309,97 € in Anspruch genommen.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 13 GemHVO wurden ausweislich der Buchhaltung bei der Veranschlagung und Inanspruchnahme der Verfügungsmittel beachtet.

4.1.4.8 Haushaltsermächtigungen

Laut mpsNF wurden für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes Ende 2022 gemäß § 21 Absatz 1 und 2 GemHVO in einem Budget zwei Haushaltsansätze in Höhe von 55.500,00 € (davon 2021 nach 2022 0,00 €) und in 26 Budgets Haushaltsansätze in Höhe von 13.980.750,00 € (davon 2021 nach 2022 6.928.550,00 €) für Auszahlungen des Finanzhaushaltes nach 2023 vorgetragen.

Übertragbarkeitsvermerke gem. § 21 Absatz 1 GemHVO waren im Haushaltsplan ausgewiesen.

Eine Übersicht liegt dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nummer 2 HGO bei (Anlage 4.5 des Anhangs zum Jahresabschluss 31.12.2022).

Die hohen Ermächtigungen im Finanzhaushalt werden gegebenenfalls die Finanzrechnungen der nächsten Jahre belasten und zu einer entsprechenden Verminderung der flüssigen Mittel bzw. zu höheren Verbindlichkeiten führen.

Die größten Positionen im Finanzhaushalt betreffen die Aufstockung einer Kindertagesstätte in Lorsbach (1.755.000,00 €), die grundhafte Sanierung der Friedens- und Münsterer Straße (4.621.000,00 €) sowie den Kauf von mehreren Feuerwehrfahrzeugen (1.612.000,00 €).

4.1.4.9 Zweckgebundene Einnahmen

Im Folgenden wird insgesamt über die rechtskonforme Umsetzung von zweckgebundenen Einnahmen berichtet, die sich in verschiedenen Bilanzpositionen wiederfinden.

4.1.4.9.1 Stellplatzablöse

Die Stadt Hofheim am Taunus bilanziert die Ablösebeträge für Stellplätze auf Konto 369200 „Sopo für Stellplatzablöse“. Zugänge waren im Haushaltsjahr in Höhe von 54.000,00 € zu verzeichnen. Die Ablösebeiträge werden für die Herstellung und Unterhaltung verschiedener öffentlicher Parkräume eingesetzt. Im Jahr 2022 sind die Ablösebeiträge verschiedenen Parkplätzen zugeordnet und die Auflösung von Ablösebeiträgen analog zu den Abschreibungsbeträgen (34.792,95 €) für diese Parkräume

fortgesetzt worden. Gleichzeitig erfolgten Abgänge in Höhe von 23.958,33 € für den anderweitigen Nachweis von zwei Stellplätzen auf einem Parkdeck für ein Bauprojekt der Hofheimer Wohnungsbau. Der Sonderposten weist daher zum Jahresabschluss einen Bestand von 667.914,03 € aus.

Diese Beträge sind gemäß § 52 HBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes, die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen, investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs zu verwenden.

4.1.4.9.2 Sonderposten für Gebührenaussgleich

Mit Inkrafttreten der durch Änderungsverordnung vom 27.12.2011 novellierten GemHVO zum 31.12.2011 sind für Überschüsse bei Benutzungsgebühren nunmehr im betreffenden Jahresabschluss Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden (§ 41 Abs. 7 GemHVO; KVKR-Unterkonto 369101). Aufgrund ihrer Zweckgebundenheit dürfen sie nicht als allgemeiner Ertrag in den Abschluss des Ergebnishaushalts einbezogen werden. Ob ein Überschuss entstanden ist, ergibt sich nicht aufgrund einer Kostenbetrachtung des individuellen Gebührentatbestandes, sondern am Ende einer Kalkulationsperiode (i. d. R. Haushaltsjahr) durch Ermittlung des Ergebnisses des betreffenden Verwaltungszweiges (Teilhaushalt/Kostenstelle/Produkt bzw. Leistung/Kostenträger) oder der öffentlichen Einrichtung. Nach Randziffer 53 zu § 49 des Kommentars zur GemHVO ist den Buchungen eine mit dem Gebührenrecht konforme Nachberechnung zugrunde zu legen.

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft (Produkt 11.06.1) schloss zum Ende des Jahres 2022 gemäß dieser Nachberechnung mit einer Überdeckung in Höhe von 168.609,88 € ab. Nach Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung zu einem Zinssatz von 3,0 % in Höhe von 8.774,52 € wurde dem Sonderposten für Gebührenaussgleich ein Betrag in Höhe von insgesamt 159.835,36 € zugeführt.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich bei der Stadt Hofheim am Taunus beträgt zum Ende des Jahres 2022 insgesamt 701.569,37 €.

4.1.4.9.3 Fehlbelegungsabgabe

Zum 30. November 2015 hat der Hessische Landtag das Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (FABG) beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 FBAG ist das nach Abzug einer Verwaltungskostenpauschale nach Abs. 1 verbleibende Aufkommen der Fehlbelegung innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre zur Förderung von Sozialmietwohnungen in Anwendung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes einzusetzen. Sofern das Aufkommen nicht zweckentsprechend eingesetzt wird, sind diese Mittel an das Land abzuführen. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit verwaltet die Stadt Hattersheim am Main zusätzlich das Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe der Stadt Hofheim am Taunus. Halbjährlich erhält die Stadt Hofheim am Taunus eine Abrechnung, in welcher das Gesamtaufkommen an Fehlbelegungsabgaben sowie der Überweisungsbetrag an die Stadt ausgewiesen sind. Im Jahr 2022 wurden 64.065,82 € an Fehlbelegungsabgaben vereinnahmt. Bilanziell werden diese auf den Bilanzkonten 369102 „Sopo für Fehlbelegungsabgabe“ und 369103 „Sopo für Fehlbelegungsabgabe Anlagen im Bau“ mit Beständen in Höhe von 538.972,68 € bzw. 355.122,56 € auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe, für die noch keine Verwendung geplant ist, werden als Verbindlichkeiten gegenüber dem Land auf Konto 489030 in Höhe von 64.065,82 € ausgewiesen. Aufgrund der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe 2019 bis 2021 wurden 208.404,07 € auf den „Sonderposten für Fehlbelegungsabgabe Anlagen im Bau“ gebucht. Darüber hinaus erfolgte die Korrektur einer Altforderung aus dem Jahre 2020 in Höhe von 4.675,77 €.

4.1.4.10 Weitere Prüfungen, die das Haushaltsjahr betreffen

Folgende Prüfungen wurden im Haushaltsjahr bei der Stadt Hofheim am Taunus durchgeführt:

1. Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse vom 21.03. bis 25.03.2022, Bericht vom 04.04.2022

2. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken vom 28.03.2022, Bericht vom 08.04.2022
3. Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse vom 02.11.2022, Bericht vom 15.11.2022.
4. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken vom 03.11.2022, Bericht vom 15.11.2022
5. Technische Prüfung im Vergabeverfahren bezüglich Straßenbau, Kanalbau- und Wasserleitungsbauarbeiten u. a. (2. Bauabschnitt Münsterer Straße Stadtteil Lorsbach), Bericht vom 08.12.2022
6. Prüfung von Personalakten bei der Stadt Hofheim, Bericht vom 13.12.2022

4.1.4.11 Stellenplan

Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes (ohne die Stellen der Eigenbetriebe und der Gesellschaften) zu entnehmen ist, erhöhte sich gegenüber 2021 die Anzahl der Planstellen in 2022 um 20,43 Stellen. Es handelt sich bei der Erhöhung um die jahresbezogenen Stellenplanveränderungen in den jeweiligen Produkten.

	Planstellen		Stellenbesetzung zum 30.6.
	2021	2022	2022
Beamte	38,85	42,90	30,90
Beschäftigte	305,47	321,85	277,21
Gesamt	344,32	364,75	308,11

4.1.4.12 Haushaltsüberwachung

Nach § 27 Absatz 3 GemHVO ist die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in geeigneter Weise zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

müssen stets zu erkennen sein. Hinsichtlich der Einziehung und Überwachung der Erträge und Forderungen sind die Bestimmungen des § 26 GemHVO zu beachten.

Diesen gesetzlichen Forderungen hat die Stadt Hofheim am Taunus insoweit entsprochen, als dass die von ihr eingesetzte Datenverarbeitung die geforderten Überwachungsfunktionen grundsätzlich sicherstellt. Diese kann nach Auskunft der Verwaltung deaktiviert werden. Wir empfehlen die Überwachung und Protokollierung der entsprechenden Funktionen so einzurichten, dass eine Deaktivierung für die Nutzer nicht möglich ist.

4.1.4.13 Ziele und Kennzahlen

Nach § 10 Absatz 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Sie bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft. Nr. 4 der Hinweise zu § 4 GemHVO definiert die Ziele als Aussage über erreichbare, angestrebte Zustände, die als Ergebnis von Entscheidungen durch die Realisierung von Produkten bzw. Maßnahmen eintreten sollen. Nach Nr. 6 der Hinweise zu § 4 GemHVO sollen die Kennzahlen Auskunft über die produktorientierte Zielerreichung geben.

Dabei ist es nicht notwendig in allen Bereichen Ziele und Kennzahlen zu bestimmen. Vielmehr besteht für die Kommune aufgrund des Normzwecks des § 10 Abs. 3 GemHVO die Möglichkeit, den Ausweis von Zielen und Kennzahlen auf wesentliche Produkte zu begrenzen (vgl. Rauber Kommentierung zu § 10 GemHVO Rdnr. 20). Zur Beurteilung der Zielerreichung müssen den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen Ist-Werte gegenübergestellt werden (§ 48 Absatz 2 GemHVO in Verbindung mit Nr. 2 der Hinweise). Für die verpflichtende Umsetzung sollte das Muster 16 zu § 48 Absatz 1 GemHVO nach der Darstellung des jeweiligen Teilergebnisses (Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen) um weitere Zeilen (horizontal) ergänzt werden (vgl. Kröckel Kommentierung GemHVO zu § 48 Absatz 2 Rdnr. 5). Hier steht der Stadt insoweit, zumindest für die Darstellung, ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Die Stadt Hofheim am Taunus hat die v. g. Vorgaben zum Jahresabschluss 2022 noch nicht vollständig umgesetzt. In den einzelnen Teilergebnishaushalten sind weitestgehend produktorientierte Ziele definiert. In Anlehnung an Hinweis 4 zu § 4 GemHVO

sollten diese Ziele hinsichtlich Zielinhalt, Zielhorizont und Zielvorschrift ausreichend konkretisiert werden, damit sie anhand geeigneter Kennzahlen messbar gemacht werden können. Die entsprechend erforderlichen Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung scheinen nur teilweise geeignet, eine Zielerreichung bestimmen zu können. Eine Auswertung der Ist-Werte zur Beurteilung der Zielerreichung findet nicht statt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Insgesamt vermitteln der Jahresabschluss und der Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss. Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden im Prüfungsjahr nicht vorgenommen. Eine erforderliche Anpassung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Hofheim aufgrund der im Jahr 2018 geänderten Bewertungsregeln bei den GWG ist bisher nicht erfolgt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

5 Vermögensrechnung

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2022 – Euro –

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
1	2	3	4
Aktiva			
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	128.607,27	189.687,63
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17.045.351,81	18.000.496,44
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	58.332.966,73	58.333.246,90
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	46.691.685,21	35.450.042,90
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	51.302.716,34	50.401.616,43
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	876.759,62	185.883,28
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.863.523,64	5.157.683,90
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.818.931,56	15.227.733,07
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	33.223.836,21	32.768.578,71
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.568.821,46	6.674.710,80
1.3.3	Beteiligungen	700.166,52	700.197,43
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	428.154,92	428.154,92
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	282.451,85	304.389,00
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	32.516,61	8.000,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	3.066.991,23	2.942.915,67
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	4.246.855,22	3.800.330,12
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.440.961,18	2.506.889,74
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	500.792,21	241.337,34
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	1.380.922,26	359.534,44
2.4	Flüssige Mittel	10.220.693,55	8.103.226,51
3	Rechnungsabgrenzungsposten	469.929,51	968.223,01
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe Aktiva	247.623.634,91	242.752.878,24

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
5	6	7	8
Passiva			
1	Eigenkapital		
1.1	Nettoposition	106.780.724,11	106.780.724,11
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.758.072,19	3.125.688,84
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	9.497.599,87	6.087.657,46
1.2.3	Sonderrücklagen	49.239,86	477.394,78
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	-1.619.467,78
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	2.292.232,04
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	13.750.054,96	12.225.404,87
2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	489.360,09	409.178,04
2.1.3	Investitionsbeiträge	2.461.728,13	3.141.772,52
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	701.569,37	541.734,01
2.3	Sonderposten für Umlagen nach §37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	1.685.743,32	1.423.449,22
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	23.550.882,92	23.144.855,00
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	2.062.613,67	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.843.801,13	3.991.713,44
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58.423.850,24	55.494.195,29
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	3.907.799,99	3.810.334,38
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	546.905,85	682.922,13
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	101.755,39	136.016,06
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen	2.565.774,66	5.219.249,16
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.059.535,48	1.675.588,85
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	256.280,53	274.852,56
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	4.127.521,08	4.202.412,00
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	8.573.362,31	9.696.616,58
5	Rechnungsabgrenzungsposten	3.439.015,14	3.484.705,12
	Summe Passiva	247.623.634,91	242.752.878,24

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	128.607,27 €	189.687,63 €	-61.080,36 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	17.045.351,81 €	18.000.496,44 €	-955.144,63 €
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	17.173.959,08 €	18.190.184,07 €	-1.016.224,99 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

5.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2022	189.687,63
+ Zugänge	11.709,98
– Abgänge	61,00
+ Umbuchungen	2.223,47
– Abschreibungen	74.952,81
Endbestand zum 31.12.2022	128.607,27

Wesentlicher Zugänge in diesem Bereich sind die Microsoft Office Lizenzen für die Feuerwehren (4.019,25 €), die Stadt CAD X Lizenzen für den Bereich Stadtplanung und Bauen (4.950,40 €) sowie Lizenzen für eine Datenbankverwaltungssoftware (2.740,33 €).

5.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2022	18.000.496,44
+ Zugänge	198.435,56
– Abschreibungen	1.153.580,19
Endbestand zum 31.12.2022	17.045.351,81

Um von der Stadt Hofheim am Taunus geleistete Investitionszuweisungen gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 38 GemHVO aktivieren zu können, muss neben einem bestimmten Zweck auch die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches im Zuwendungsbescheid ausdrücklich angegeben werden. Fehlt ein Rückforderungsanspruch, darf die Zuwendung nur aktiviert werden, wenn die Förderung von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Aktivierungsfähigkeit wurde stichprobenartig anhand von Zuwendungsbescheiden oder entsprechenden Verträgen geprüft. Die geleisteten Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes abgeschrieben; in Fällen, wo keine Zuordnung möglich ist, beträgt der Auflösungszeitraum 10 Jahre.

Die größten Zugänge betreffen die Zuschüsse an die Süwag für die Erneuerung und vor allem Ergänzung der Straßenbeleuchtung sowie die Investitionszuschüsse an den übrigen Bereich.

5.1.2 Sachanlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	58.332.966,73 €	58.333.246,90 €	-280,17 €
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	46.691.685,21 €	35.450.042,90 €	11.241.642,31 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	51.302.716,34 €	50.401.616,43 €	901.099,91 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	876.759,62 €	185.883,28 €	690.876,34 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.863.523,64 €	5.157.683,90 €	705.839,74 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.818.931,56 €	15.227.733,07 €	-13.408.801,51 €
Summe Sachanlagen	164.886.583,10 €	164.756.206,48 €	130.376,62 €

Bei Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Grundstücke der Kommune sind ausschließlich im Sachanlagevermögen zu bilanzieren.

5.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2022	58.333.246,90
+ Zugänge	0,00
– Abgänge	0,00
– Abschreibungen	280,17
Endbestand zum 31.12.2022	58.332.966,73

Die Abschreibungen sind wie bereits im Vorjahr auf Korrekturen im Rahmen des Erbbaurechts für die „Ländcheshalle“ zurückzuführen.

5.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2022	35.450.042,90
+ Zugänge	154.658,43
+ Umbuchungen	13.046.367,37
– Abschreibungen	1.959.383,49
Endbestand zum 31.12.2022	46.691.685,21

Die wesentliche Position bei den Umbuchungen stellt der Neubau der Ländcheshalle in Wallau inklusive der Außenanlage der Ländcheshalle dar. Darüber hinaus wird auch die Fertigstellung des 1. Bauabschnitts des Kindergarten Lorsbach abgebildet.

5.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2022	50.401.616,43
+ Zugänge	525.905,67
– Abgänge	178.923,53
+ Umbuchungen	2.418.110,94
– Abschreibungen	1.909.422,70
Endbestand zum 31.12.2022	51.302.716,34

Die Zugänge betreffen lt. Anlagenverzeichnis im Wesentlichen die Schlussrechnungen für den ersten Bauabschnitt der Münsterer Straße (162.433,77 €) und den Parkplatz der Ländcheshalle (104.924,75 €). Die verschiedenen angeschafften Spielplatzgeräte (75.896,05 €) sowie die Sackgasse Am Hobelheck (67.071,87 €) stellen weitere wesentliche Zugänge dar.

Die wesentlichste Position bei den Umbuchungen ist die Fertigstellung der Straße Junghainzehecken (2.148.110,94 €). Zudem betrifft die Umbuchungen die Wickerbach Renaturierung (108.783,19 €) und der Neubau der Treppen am Kirschgässchen (89.219,72 €).

Die Abgänge stellen die Auflösung des Wertes für die Verkehrszeichen (126.435,00 €) und die ausgemusterten Spielplatzgeräte dar.

5.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2022	185.883,28
+ Zugänge	361.730,49
+ Umbuchungen	374.103,49
- Abschreibungen	44.957,64
Endbestand zum 31.12.2022	876.759,62

Unter dieser Position bilanziert die Stadt im Wesentlichen Anlagen zur Energieversorgung und Betriebstechnik sowie den Medienbestand der Stadtbücherei und Sirenenanlagen.

Die Zugänge in dieser Bilanzposition betreffen sowohl die Beleuchtung der Stadtbücherei und des Stadtarchivs (170.562,70 €), als auch verschiedenes Zubehör für Maschinen des Bauhofs (90.689,36). Ein RFID-Rückgabeterminal für die Stadtbücherei (58.149,23 €) und eine Einbruchmeldeanlage (26.051,07 €) sind weitere Zugänge.

Die Umbuchungen betreffen die Planungsleistungen für das Beleuchtungskonzept der Stadtbücherei und des Stadtarchivs (126.150,41 €), die festen Sportanbauten in der Ländcheshalle (84.237,48 €), eine Fernmeldeanlage (76.621,49 €) und eine Photovoltaikanlage (46.943,76 €).

5.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2022	5.157.683,90
+ Zugänge	1.211.082,86
+ Umbuchungen	524.861,87
- Abgänge	301,00
- Abschreibungen	1.029.803,99
Endbestand zum 31.12.2022	5.863.523,64

Die wesentlichen Zugänge ergaben sich in den Bereichen Fuhrpark (449.559,44 €), IT-Hardware (234.266,99 €) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (279.221,69 €). Die Umbuchungen betreffen zum Großteil die Einrichtung der neuen Stadtbücherei und des neuen Stadtarchivs.

5.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2022	15.227.733,07
+ Zugänge	3.011.285,60
– Abgänge	54.419,17
– Umbuchungen	16.365.667,14
Endbestand zum 31.12.2022	1.818.931,56

Die wesentlichsten Zugänge betreffen den Neubau der Ländcheshalle (943.224,08 €), den Straßenbau Junghainzehecken (529.021,57 €), die Ausstattung der neuen Stadtbücherei (306.054,28 €) sowie die Wallauer Spange (290.882,64 €).

Die vorgenommenen wesentlichen Umbuchungen betreffen ausweislich des Anlageverzeichnisses die Fertigstellung der Ländcheshalle (13.156.468,97 €) und die des Straßenbau Junghainzehecken (2.196.798,89 €) sowie des ersten Bauabschnitts der Kindertagesstätte Lorsbach (436.339,54 €).

5.1.3 Finanzanlagevermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	33.223.836,21 €	32.768.578,71 €	455.257,50 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.568.821,46 €	6.674.710,80 €	894.110,66 €
Beteiligungen	700.166,52 €	700.197,43 €	-30,91 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	428.154,92 €	428.154,92 €	0,00 €
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	282.451,85 €	304.389,00 €	-21.937,15 €
Summe Finanzanlagen	42.203.430,96 €	40.876.030,86 €	1.327.400,10 €

In der Regel handelt es sich entsprechend Ziffer 10 der Hinweise zu § 49 GemHVO bei Finanzanlagen um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpa-

piere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Geldanlagen der Gemeinde, die nicht auf Dauer bzw. nur zur Anlage von nicht benötigter Liquidität gebildet worden sind, gelten nicht als Finanzanlagen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Maßgabe der Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.) sowie ihre Eigenbetriebe.

Gemäß Ziffer 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO gelten als Beteiligungen die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO gehören, sofern diese Beteiligung auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Den Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie den Beteiligungen liegen folgende Jahresabschlüsse zugrunde:

Gesellschaft	Jahresabschluss	Kapital	JÜ/JF	Anteil	Buchwert Beteiligung
Anteile an verbundenen Unternehmen:					
Hofheimer Wohnungsbau GmbH	31.12.2022	31.787.117,42 €	703.546,57 €	100,00%	19.386.488,99 €
Eigenbetrieb Stadtwerke Hofheim	31.12.2022	10.658.944,37 €	-761.044,65 €	100,00%	11.873.017,22 €
Hallen und Parkhaus GmbH	31.12.2022	885.776,85 €	0,00 €	100,00%	319.580,00 €
Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG	31.12.2022	4.543.541,50 €	313.541,50 €	51,00%	1.632.000,00 €
Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH	31.12.2022	33.157,96 €	1.052,72 €	51,00%	12.750,00 €
Beteiligungen:					
Musikschule Hofheim am Taunus gGmbH	31.12.2022	294.733,99 €	66.692,15 €	49,00%	41.650,00 €
Wasserbeschaffungsverband Hofheim	31.12.2022	1.703.975,84 €	0,00 €	47,47%	657.011,52 €
Abwasserverband Flörsheim	31.12.2022	33.124.915,80 €	-67.830,95 €	18,89%	1,00 €
Abwasserverband Main-Taunus	31.12.2022	52.391.314,56 €	-58.430,05 €	14,94%	1,00 €
Holzagentur-Taunus GmbH	31.12.2022	825.919,08 €	10.323,41 €	4,17%	1.500,00 €
Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden	31.12.2022	0,00 €	-57.574,45 €	4,01%	1,00 €
Wasserversorgungsverband Main-Taunus-West	31.12.2022			2,74%	1,00 €
Regionalverband FrankfurtRhein-Main	31.12.2022				1,00 €

Nach der GemHVO kann die erstmalige Bewertung der Finanzanlagen nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode erfolgen, sofern die entsprechende Beteiligung ihr Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Das Anschaf-

fungskostenprinzip steht der Höherbewertung einer Beteiligung entgegen. Eine Abwertung hat nach § 43 GemHVO zu erfolgen, wenn eine dauerhafte Wertminderung vorliegt. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Beteiligung an drei aufeinander folgenden Jahren Verluste erwirtschaftet.

Weitere Informationen sind den Jahresabschluss- und Prüfberichten der jeweiligen Beteiligung zu entnehmen. Ein gesonderter Beteiligungsbericht nach § 123a HGO für das Jahr 2022, welcher auch auf der Homepage der Stadt Hofheim zum Download bereitsteht, liegt vor und wurde den Stadtverordneten im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Veränderung in dieser Bilanzposition begründet sich durch eine Eigenkapitalstärkung bei der Hofheimer Wohnungsbau.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadtwerke Hofheim am Taunus wurde zwischenzeitlich geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Stadtwerke weisen im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresverlust von 761.044,65 € aus.

Die erstmalige Bewertung der Finanzanlagen erfolgte nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode, sofern die entsprechende Beteiligung ihr Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führte. Das Anschaffungskostenprinzip steht der Höherbewertung einer Beteiligung entgegen. Eine Abwertung hat nach Nr. 16 der Hinweise zu § 41 GemHVO zu erfolgen, wenn eine dauerhafte Wertminderung vorliegt. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Beteiligung an drei aufeinander folgenden Jahren Verluste erwirtschaftet. Dieser Zeitraum ist bei Eigenbetrieben gemäß der aktuellen Kommentierung (Rz. 47 zu § 43 GemHVO) auf einen 5-Jahres-Zeitraum zu erweitern. Danach muss eine außerplanmäßige Abschreibung des Eigenbetriebs auch dann erfolgen, wenn etwaige Verluste durch die Gemeinde ausgeglichen werden, weil es andernfalls zu einem erhöhtem Beteiligungswert käme. Gleiches gelte auch bei einer Rücklagenentnahme oder Kapitalerhöhung. Das Eigenkapital des Eigenbetriebs Stadtwerke liegt nunmehr 1.214.072,85 Euro unter dem Buchwert. Seit 2016 erwirtschaften die Stadtwerke Jahr für Jahr Verluste. Somit hat unter Berücksichtigung von

Hinweis 16 zu § 41 GemHVO in Verbindung mit der aktuellen Kommentierung zu § 43 GemHVO eine Abwertung des Beteiligungswertes zu erfolgen.

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgt eine entsprechende Abwertung im Jahr 2023.

Auch für den Jahresabschluss 2022 der Hofheimer Wohnungsbau GmbH liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor. Es konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 703.546,57 € erzielt werden.

Der Jahresabschluss 2022 der Hallen und Parkhaus GmbH wurde ebenfalls mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Es lassen sich hier - wie in den Vorjahren - keine kostendeckenden Erträge erzielen, so dass die Hallen und Parkhaus GmbH auf Zuschüsse der Stadt angewiesen ist. Im Jahr 2022 wurde ein Verlustausgleich in Höhe von 795.946,49 € von der Stadt Hofheim am Taunus an die Gesellschaft geleistet. Die vorgenannten Ausführungen bezüglich dauerhafter Wertminderung gelten sinngemäß. Aufgrund der EU-Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ist bei der Gewährung von finanziellen Zuschüssen der öffentlichen Hand an ihre Eigenbetriebe oder Gesellschaften, an denen sie Anteile hält, zu prüfen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist. Generell gilt in der EU das Beihilfeverbot. Ein Beihilfeverbot liegt aber nicht vor, wenn die Maßnahme keine begünstigende Wirkung hat. Ein Be-
trauungsakt wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21. Juni 2017 verabschiedet und hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2026.

Die Prüfung des Jahresabschluss 2022 der Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG führt zu einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG konnte einen Jahresüberschuss in Höhe von 313.541,50 € erzielen.

Des Weiteren enthält der vorliegende Jahresabschluss 2022 der Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Im Jahr 2022 konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.052,72 € erwirtschaftet werden.

5.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Ausgewiesen sind hier die noch ausstehenden Rückzahlungsbeträge aus gewährten Darlehen an folgende verbundene Unternehmen. Die Veränderung in dieser Bilanzposition begründet sich vor allem durch die Einbuchung der zinslosen Wohnungsbaudarlehen an die Hofheimer Wohnungsbau GmbH.

a) Hallen und Parkhaus GmbH

Die Ausleihungen gegenüber der Hallen und Parkhaus GmbH werden jährlich mit 87.000,00 € getilgt und betragen zum Jahresabschluss 2022 noch 584.709,80 €.

b) Daneben wurden der Hofheimer Wohnungsbau GmbH zinslose Wohnungsbau-darlehen gewährt. Die Ursprungslaufzeiten der Darlehen betragen bis zu 99 Jahre. Bisher sind diese Darlehen mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 € angesetzt gewesen. Im Jahr 2022 sind die Darlehen in Höhe von 1.137.871,66 € im Zuge der Erstellung des Gesamtabchlusses mit angesetzt worden.

c) Der Stromnetz Hofheim GmbH & Co KG wurde im Zusammenhang mit dem Kauf des Stromverteilnetzes ein Darlehen in Höhe von 1.653.000,00 € gewährt. Eine Tilgung erfolgte bisher nicht, da es sich um ein verzinsliches, endfälliges Darlehen handelt, welches am 31.07.2034 zur Rückzahlung fällig wird.

d) Das im Jahr 2021 an die Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH gewährte Darlehen in Höhe von insgesamt 4.350.000,00 € ist mit 156.760,00 € getilgt worden. Der Wert beträgt zum Jahresabschluss 2022 4.193.240,00 €.

Die Bewertung erfolgte anhand der zum Bilanzstichtag noch bestehenden Darlehensvaluten gemäß den Tilgungsplänen.

5.1.3.3 Beteiligungen

Nach Nummer 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften regelmäßig dann als Beteiligungen, wenn eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert erfüllt ist. Gemäß Nummer 14 der Hinweise zu § 49 GemHVO ist die Mitgliedschaft in einem Zweckverband den Beteiligungen zuzuordnen.

Die Reduzierung in dieser Bilanzposition begründet sich durch den Verkauf der Aktie der Fraport AG. Die Empfehlung der Revision aus den Vorjahren, die Anteile an der Holzagentur-Taunus GmbH nicht als Beteiligung, sondern unter den sonstigen Finanzanlagen zu deklarieren, wird nach Auskunft der Verwaltung in 2023 umgesetzt.

5.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich laut Anhang zum Jahresabschluss um die langfristig in Investmentfonds angelegten Gelder aus der Versorgungsrücklage.

Das entsprechende Depot bei der Taunus Sparkasse beinhaltet zum Jahresabschluss 2022 folgende Bestandteile:

a) Gewerbeimmobilien

4.133 Hausinvest Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 174.423,55 €.

b) Renten

1.267 DWS Stiftungsfonds Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 62.169,58 €.

c) Unbestimmt

948 Kapital Plus Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 61.353,34 €.

952 Flossbach v. Storch Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 130.208,45 €.

Für das Gesamtdepot ergeben sich damit Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt 428.154,92 €.

Laut dem Jahresdepotauszug bei der Taunus Sparkasse betrug der Zeitwert zum Jahresabschluss insgesamt 414.399,36 €.

Hinsichtlich der Geldanlagen der Stadt Hofheim ist ab 12.12.2023 eine Kapitalanlagenrichtlinie in Kraft getreten.

5.1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

In den sonstigen Finanzanlagen sind außer den gewährten Darlehen an die Sportvereine FC Lorsbach, TV Lorsbach, SG Nassau Diedenbergen, TV 1860 Hofheim, FC 1957 Marxheim und SG Wildsachsen ebenfalls die Genossenschaftsanteile an der Frankfurter Volksbank und der SolarInvest Main-Taunus bilanziert. Darüber hinaus werden die Anteile als Gesellschafter für die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH und der Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH ausgewiesen. Die Umbuchung der Gesellschafteranteile an der Nassauischen Heimstätten Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird nach Auskunft der Verwaltung entsprechend der Prüfungsfeststellung aus dem Vorjahr in 2023 umgesetzt.

5.2 Umlaufvermögen

5.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	32.516,61 €	8.000,00 €	24.516,61 €

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Wert stellt den abgelesenen Heizölbestand an 5 Liegenschaften der Stadt dar. Die einzelnen Werte sind von einem städtischen Mitarbeiter abgelesen worden.

5.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	3.066.991,23 €	2.942.915,67 €	124.075,56 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.246.855,22 €	3.800.330,12 €	446.525,10 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.440.961,18 €	2.506.889,74 €	934.071,44 €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	500.792,21 €	241.337,34 €	259.454,87 €
Sonstige Vermögensgegenstände	1.380.922,26 €	359.534,44 €	1.021.387,82 €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.636.522,10 €	9.851.007,31 €	2.785.514,79 €

Eine Forderung ist gemäß Hinweis 21 zu § 49 GemHVO der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern, Abgaben und Umlagen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen unterschieden.

Die Bewertung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip: Soweit es aufgrund gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften geboten war, sind die Bilanzansätze unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme erfolgt.

Der sich aus der Buchhaltung ergebende Forderungsbestand wurde mit der stichtagsbezogenen Offenen-Posten-Liste abgestimmt. Es erfolgten Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 522.817,50 €.

5.2.2.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

In dieser Position sind im Wesentlichen Forderungen aus dem Sonderkonjunkturprogramm (703 T-EUR) und dem Kommunalen Investitionsprogramm (1.433 T-EUR) enthalten. Darüber hinaus werden allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse (626 T-EUR) wie zum Beispiel die Zuwendungen gemäß § 32c HKJGB des Landes abgebildet. Der

Abgleich der einzelnen Werte erfolgte anhand von aus dem System erstellten Offenen-Posten-Listen. Im Rahmen des Abgleichs konnte eine Übereinstimmung zwischen den generierten Listen und den Werten der Finanzbuchhaltung festgestellt werden.

Der Sonderposten zur Abwicklung des Sonderkonjunkturprogramms in Höhe von 1.433.791,79 € weicht mit der aktivierten Forderung in Höhe von 4,44 € ab. Der Grund hierfür ist nach Auskunft der Verwaltung, dass die Höhe der Auflösung des Sonderpostens zu korrigieren ist.

5.2.2.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Forderungen resultieren unter anderem aus den Forderungen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für das IV. Quartal 2022 in Höhe von 3.253 T-EUR.

Die in diesem Bilanzbereich ausgewiesenen Konten wurden mit den entsprechenden „Offenen-Posten-Listen“ abgestimmt. In den „Offenen-Posten-Listen“ ist eine Vielzahl von negativen Konten enthalten (sogenannte kreditorische Debitoren). Diesbezüglich verweisen wir auf die Feststellungen in unseren Prüfberichten der Vorjahre.

Nach den Inventur- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Hofheim muss bei der Erkenntnis von Ausfallrisiken eine Einzelwertberichtigung der Forderungen vorgenommen werden. Für den verbleibenden Forderungsbestand ist aufgrund eines zu erwartenden Ausfallrisikos eine Pauschalwertberichtigung von 0,5 % zu bilden.

Nach Auskunft der Verwaltung sind jedoch pauschalisierte Einzelwertberichtigungen vorgenommen worden und dabei wurden die einzelnen Kassenkonten-Posten nach den Forderungskonten und dem Alter der Forderung zusammengefasst.

Die Wertberichtigungen in dieser Position schlagen mit 311.988,25 € zu Buche.

5.2.2.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Auf die ausstehenden Bruttoforderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.651.790,43 € wurden Wertberichtigungen in Höhe von 210.829,25 € abgesetzt.

Anhand der Offenen-Posten-Liste für das Konto 240001 wurde festgestellt, dass es sich bei einem Teil der Forderungen um kreditorische Debitoren handelt. Manuelle Umbuchungen ohne Kassenkontenbezug sind in Höhe von 14.332,82 € vorgenommen worden. Es handelt sich hierbei um die Umgliederung von kreditorischen Debitoren zu den sonstigen Verbindlichkeiten.

5.2.2.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Die Stadt Hofheim am Taunus weist Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Stadtwerke und Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH) in Höhe von 500.792,21 € aus.

Es bestehen Abweichungen bei der Abstimmung der Salden der Finanzbuchhaltung mit den ausgewiesenen Beträgen in den geprüften Jahresabschlüssen der Stadtwerke und der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH. Hierzu liegt ein Arbeitspapier (Aktenvermerk vom 19.02.2024) vor, welcher diese Diskrepanzen ebenfalls aufzeigt, aber noch keinen deckungsgleichen Lösungsansatz beinhaltet.

Besonders im Hinblick auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses sollten bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen werden, die eine deckungsgleiche und nachvollziehbare Bilanzierung der Leistungsbeziehungen im Verbundbereich gewährleisten.

5.2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Der in der Bilanz ausgewiesene Vorjahresbestand von 359.534,44 € hat sich im Jahr 2022 auf 1.380.922,26 € € erhöht. Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung, der Vermögensrechnung und der Finanzrechnung in jeder Position die Werte des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und die erheblichen Unterschiede zum Vorjahr im Anhang anzugeben und zu erläutern. Im Anhang findet sich keine Erläuterung zu der Veränderung des Bestandes in Höhe von 1.021.387,82 €.

Wesentlicher Bestandteil der sonstigen Vermögensgegenstände sind die debitorischen Kreditoren, die sonstigen Forderungen, die Forderungen aus Gehältern, sowie die Treuhandkonten der HWB.

Darüber hinaus sind insgesamt 9 Konten mit einem negativen Wert bei den sonstigen Vermögensgegenständen dargestellt. Diese Konten mit einem Wert von insgesamt 349.341,82 € wären in die Verbindlichkeiten umzubuchen gewesen.

5.2.3 Flüssige Mittel

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Flüssige Mittel	10.220.693,55 €	8.103.226,51 €	2.117.467,04 €

Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Kontobezeichnung	31.12.2022	01.01.2022
Festgeld	62.525,75 €	54.541,24 €
Taunus Sparkasse	9.837.878,03 €	7.919.438,76 €
Volksbank Main-Taunus	139.032,11 €	39.952,13 €
Nassauische Sparkasse	88.570,86 €	3.221,97 €
Commerzbank	0,00 €	0,00 €
Deutsche Bank	0,00 €	0,00 €
Postbank II	0,00 €	0,00 €
Postbank Frankfurt	17.668,19 €	17.027,32 €
Frankfurter Sparkasse	67.681,83 €	67.394,58 €
Umbuchung Stadtwerke	0,00 €	0,00 €
Transit Nassauische Sparkasse	0,00 €	0,00 €
Kasse	7.336,78 €	1.650,51 €
Summe	10.220.693,55 €	8.103.226,51 €

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung/Finanzgegenkonto überein.

Nach § 106 Absatz 1 HGO hat die Gemeinde eine Liquiditätsreserve aufzubauen. Nach dem Finanzplanungserlass vom 07.11.2019 (IV – 2 15i04-01-19/002) II. 4. a reicht es aus, dass ein Liquiditätspuffer spätestens 2020 vorhanden sein muss. Der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite soll sich auf 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem

Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Nach den Abschlüssen 2019-2021 beträgt die Summe der Auszahlungen 264.990.691,07 €. Es ergibt sich damit ein Durchschnitt von 88.330.230,36 €. Der Liquiditätspuffer müsste sich demnach zum Stichtag 31.12.2022 auf 1.766.604,61 € belaufen. Dieser „Puffer“ wurde im Abschlussjahr erreicht.

Wir weisen darauf hin, dass im Jahresabschluss Festgeldanlagen, die nicht sofort als Liquidität zur Verfügung stehen, genaugenommen separat unter entsprechenden Bilanzpositionen im Anlage- oder Umlaufvermögen auszuweisen sind.

Auf den Berichtspunkt 4.1.4.5 wird verwiesen.

5.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	469.929,51 €	968.223,01 €	-498.293,50 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend § 45 GemHVO Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Wesentliche Positionen stellen die Besoldungs- und Pensionszahlungen für den Monat Januar 2023, die Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds sowie Abgrenzungen für 3 weitere Investitionsdarlehen dar. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Kfz-Steuer abgebildet. Die wesentliche Abweichung zum Vorjahr begründet sich gemäß der Buchführung durch die Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten für Betriebskostenabrechnungen von Kindertagesstätten. Eine entsprechende Erläuterung gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO fehlt im Anhang des Jahresabschlusses.

5.4 Eigenkapital

5.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Netto-Position	106.780.724,11 €	106.780.724,11 €	0,00 €

Die "Netto-Position" stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. In den Folgejahren wird diese Position grundsätzlich nicht verändert.

5.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.758.072,19 €	3.125.688,84 €	1.632.383,35 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	9.497.599,87 €	6.087.657,46 €	3.409.942,41 €
Sonderrücklagen	49.239,86 €	477.394,78 €	-428.154,92 €
Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Rücklagen und Sonderrücklagen	14.304.911,92 €	9.690.741,08 €	4.614.170,84 €

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und Sonderrücklagen unterschieden. Sonderrücklagen werden gemäß Ziffer 13.3 der Hinweise zu § 59 GemHVO aus Mitteln gebildet, die der Kommune mit der Verpflichtung zufließen, für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden. Dazu gehört zum Beispiel eine ÖPNV-Rücklage.

Eine Sonderrücklage stellt nach Ziffer 13.4 der Hinweise zu § 59 GemHVO ebenfalls das Stiftungskapital einer rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftung dar.

Die Buchung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfolgt im Jahr 2022 erstmals auf Grundlage der vollständigen Ergebnisverwendungsbuchung nach § 25 GemHVO. Die zum Vorjahr ausgewiesene Rücklage in Höhe von 3.125.688,84 € verändert sich daher um den ordentlichen Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 1.619.467,78 € sowie den ordentlichen Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 3.251.851,13 €.

Das ordentliche Jahresergebnis wird in der Bilanz der Stadt Hofheim unter Punkt 1.3.2.1 nachrichtlich ausgewiesen.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses betragen 9.497.599,87 €, die Darstellung erfolgt ebenfalls auf Grundlage der vollständigen Ergebnisverwendungsbuchung nach § 25 GemHVO. Das außerordentliche Jahresergebnis wird ebenfalls in der Bilanz der Stadt Hofheim unter Punkt 1.3.2.2 nachrichtlich dargestellt.

Bei der ausgewiesenen Sonderrücklage handelt es sich um die Forstrücklage.

Eine Rücklagenübersicht nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 (Muster 5) oder eine Entwicklung des Eigenkapitals liegt im Jahresabschluss nicht vor.

5.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	4.369.561,50 €	672.764,26 €	3.696.797,24 €
<i>davon ordentliches Ergebnis</i>	3.251.851,13 €	-1.619.467,78 €	4.871.318,91 €
<i>davon außerordentliches Ergebnis</i>	1.117.710,37 €	2.292.232,04 €	-1.174.521,67 €
Summe Ergebnisverwendung	4.369.561,50 €	672.764,26 €	3.696.797,24 €

In der Kommentierung zu § 25 GemHVO werden die rechtlichen Vorgaben der Ergebnisverwendung nach HGO und GemHVO zusammenfassend erläutert. Die sich daraus ergebenden Buchungsfälle werden im Anhang 16a zur GemHVO in Musterfällen dargestellt.

Im Berichtsjahr erzielte die Stadt Hofheim am Taunus einen ordentlichen Jahresüberschuss von 3.251.851,13 € und einen außerordentlichen Jahresüberschuss von 1.117.710,37 €. Die Überschüsse wurden gemäß der vollständigen Ergebnisverwendung den Rücklagen zugeführt.

5.5 Sonderposten

5.5.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	13.750.054,96 €	12.225.404,87 €	1.524.650,09 €
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	489.360,09 €	409.178,04 €	80.182,05 €
Investitionsbeiträge	2.461.728,13 €	3.141.772,52 €	-680.044,39 €
Summe Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	16.701.143,18 €	15.776.355,43 €	924.787,75 €

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind gemäß § 38 Absatz 4 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrags aufgelöst werden.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen folgende Sonderposten:

Zuwendung des Bundes (Lüftung Kita Lorsbach)	280.000,00 €
Zuschuss des Landes Hessen (Zukunft Innenstadt)	200.000,00 €
Zuschuss des Landes Hessen (Umbau Bushaltestellen)	194.600,00 €
Zuschuss des Landes Hessen (Umbau Bushaltestellen)	169.300,00 €
Zuwendung vom Main-Taunus-Kreis (Ländcheshalle)	500.000,00 €
Zuwendung des Main-Taunus-Kreises (KIF Miltenberger Kultur)	133.000,00 €
Kostenbeteiligung Stadtwerke (für Münsterer Straße)	241.944,97 €

5.5.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	701.569,37 €	541.734,01 €	159.835,36 €

Der Wert der Bilanzposition ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, da ein positives Ergebnis im Gebührenbereich Abfall nach interner Leistungsverrechnung erzielt wurde (168.609,88 €). Die Zuführung beläuft sich auf 159.835,36 €, weil die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 8.774,52 € zu berücksichtigen war.

5.5.3 sonstige Sonderposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sonstige Sonderposten	1.685.743,32 €	1.423.449,22 €	262.294,10 €

Unter dieser Position werden die gebildeten Sonderposten für die Stellplatzablöse (siehe Berichtspunkt 4.1.4.9.1) sowie für die Fehlbelegungsabgabe (siehe Berichtspunkt 4.1.4.9.3) bilanziert.

5.6 Rückstellungen

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO. Demnach sind für die dort im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus können unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. Hierzu zählen unter anderem Rückstellungen für Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden und ausstehende Rechnungen für von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Auf die gemäß § 52 Absatz 3 GemHVO zu erstellende Rückstellungsübersicht im Anhang zum Jahresabschluss wird verwiesen.

5.6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	23.550.882,92 €	23.144.855,00 €	406.027,92 €

Diese Position weist Verpflichtungen aus den Beamtenverhältnissen aus.

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellung erfolgte durch das KDZ Wiesbaden mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % bei den Pensionen und 5,5 % bei den Beihilfen. Ein entsprechendes Gutachten - bezogen auf den 31.12.2022 - mit Angaben der angewandten Berechnungsme-

thode lag vor. Es weist an Pensionsrückstellungen 19.202.396,00 € und an Beihilferückstellungen 3.915.432,00 € aus. Die Rückstellungen im Jahresabschluss sind entsprechend dem Gutachten ausgewiesen.

Laut Hinweisen zu § 39 GemHVO ist im Anhang auf mögliche stille Lasten aufgrund des Rechnungszinsfußes einzugehen. Gemäß § 41 Absatz 6 GemHVO ist die Rückstellungsverpflichtung mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % zu ermitteln; dieser Zinssatz ist in der aktuell anhaltenden Niedrigzinsphase zu hoch angesetzt. Ein zu hoher Zinssatz führt zu einer Unterschätzung künftiger Zahlungsbelastungen und damit zu nicht unwesentlichen stillen Lasten in der Bilanz. Der Gesetzgeber lässt aber hier keine Wahlfreiheit für eine realistische Berechnung der Pensionszahlungen zu. Das KDZ Wiesbaden ermittelte, dass sich unter Berücksichtigung eines Abzinsungssatzes gemäß § 253 Absatz 2 HGB in Höhe von 1,78 % die Rückstellung um 12.010.240,00 € erhöhen würde. Somit ergibt sich für die Stadt Hofheim eine stille Last in entsprechender Höhe bei den Pensionsrückstellungen.

Nach Ziffer 5 der Hinweise zu § 23 GemHVO sind die Mittel, zu deren Anlage die Stadt Hofheim am Taunus nach dem HVersRückIG verpflichtet ist (siehe Berichtspunkt 5.1.3.4), unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ als davon-Vermerk anzugeben. Anstelle dieses Vermerks wird diese Position zusätzlich bei den Pensionsrückstellungen buchhalterisch in Höhe von 428.154,92 € und somit mit den Anschaffungskosten gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO ausgewiesen. Da es sich bei diesem „davon-Vermerk“ lediglich um einen nachrichtlichen Verweis zu auf der Aktivseite ausgewiesenem Finanzlagevermögen handelt, ist diese Position zum nächsten Jahresabschluss ergebniswirksam auszubuchen.

5.6.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	2.062.613,67 €	0,00 €	2.062.613,67 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind gemäß Hinweis 13 zu § 39 GemHVO Rückstellungen zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. § 16 Abs. 1 GemHVO bleibt unberührt.

Die Stadt Hofheim am Taunus verbucht die Aufwendungen aus der Kreis- und Schulumlage jeweils in voller Höhe als Aufwand des Haushaltsjahres. Im Gegensatz zu den Vorjahren konnte eine Berechnung, welche den Verzicht auf Bildung einer Rückstellung belegen würde, vorgelegt werden. Die Berechnung ergab, dass sich die Steuerkraftmesszahl nach den Planungsdaten des HFAG gegenüber den Planungsdaten des Vorjahres nicht um 10 oder mehr Prozent erhöht. Eine Rückstellung ist gemäß dem Vorsichtsprinzip gebildet worden.

5.6.3 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	1.843.801,13 €	3.991.713,44 €	-2.147.912,31 €

Es handelt sich hierbei um folgende Rückstellungen:

Rückstellungen für	31.12.2022	31.12.2021
unterlassene Instandhaltungen	0,00 €	0,00 €
anhängige Gerichtsverfahren	149.695,11 €	53.782,92 €
Urlaubs- und Zeitguthaben	1.130.500,02 €	1.073.974,52 €
Lebensarbeitszeitkonten	218.475,00 €	178.263,00 €
Abfindungen	0,00 €	377.400,00 €
Alterteilzeit	0,00 €	0,00 €
Rechts- und Beratungskosten	0,00 €	0,00 €
Prüfung Jahresabschluss	139.125,00 €	94.900,00 €
KGRZ	160.000,00 €	160.000,00 €
übrige Risiken	46.006,00 €	2.053.393,00 €
Summe	1.843.801,13 €	3.991.713,44 €

Bei den übrigen Risiken wird lediglich noch die Rückstellung für Archivierungskosten dargestellt. Für noch ausstehende Betriebskostenabrechnungen anderer Kindergartenträger aus Vorjahren wurde die verbleibende Rückstellung verbraucht bzw. aufgelöst.

5.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Kommune aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch

Zahlung. Verbindlichkeiten sind gemäß § 52 Absatz 2 GemHVO nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Gemäß § 52 Absatz 2 GemHVO ist eine Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen. Dieser Vorgabe ist die Stadt mit der Anlage 4.3 zum Anhang des Jahresabschlusses nachgekommen. Die darin enthaltenen Beträge stimmen mit den in der Bilanz ausgewiesenen Werten zum 31.12.2022 überein.

5.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58.423.850,24 €	55.494.195,29 €	2.929.654,95 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>3.907.799,99 €</i>	<i>3.810.334,38 €</i>	<i>---</i>
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	546.905,85 €	682.922,13 €	-136.016,28 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>101.755,39 €</i>	<i>136.016,06 €</i>	<i>---</i>
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>---</i>
Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	58.970.756,09 €	56.177.117,42 €	2.793.638,67 €

5.7.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden für alle Banken durch entsprechende Saldenbestätigungen, Saldenmitteilungen, Tilgungspläne und Kontoauszüge nachgewiesen. Ein direkter Abgleich der Saldenbestätigungen mit den bilanzierten Werten der Stadt kann nicht erfolgen, weil für einige Darlehen eine „interne“ Aufteilung der Darlehensbeträge zwischen der Stadt Hofheim und den Stadtwerken oder zwischen den Stadtwerken und dem Bauhof erfolgt.

Im Haushaltsjahr wurden ausweislich der Buchhaltung ein Kredit in Höhe von 6.800.000,00 € neu aufgenommen.

5.7.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern werden die Kredite aus dem Hessischen Investitionsfond ausgewiesen. Die Salden stimmen mit der Saldenmitteilung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen überein.

5.7.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zum 31.12.2022 sind keine Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen. In der Haushaltssatzung wurde ein Höchstbetrag von 15.000.000,00 € festgelegt. Unterjährig wurden Liquiditätskredite in Höhe maximal 8.000.000,00 € aufgenommen.

Auf die Ausführungen unter Berichtspunkt 4.1.4.4 (Liquiditätskredite) wird verwiesen.

5.7.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.565.774,66 €	5.219.249,16 €	-2.653.474,50 €

Hierzu gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen. Unterschieden wird zwischen gewährten und empfangenen Zuwendungen. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Transferleistungen sind Zahlungen der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z. B. Sozial- und Jugendhilfe.

Die Verbindlichkeiten resultieren insbesondere aus den zu leistenden Betriebskostenzuschüssen und den Fördermitteln an die Träger der Kindertagesstätten, die nicht der Stadt gehören.

Die erhebliche Abweichung gegenüber dem Vorjahr ist auf die intensive Abarbeitung von Altjahren zurückzuführen.

Das Konto 430800 weist - wie im Vorjahr - als Saldo debitorische Kreditoren in Höhe von 6.189,35 € aus und wäre folglich zum Jahresabschluss auf die Aktivseite umzubuchen gewesen.

5.7.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.059.535,48 €	1.675.588,85 €	383.946,63 €

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug / Erfüllungsrückstand).

Die Verbindlichkeiten sind einzeln in Offenen-Posten-Listen nachgewiesen.

5.7.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	256.280,53 €	274.852,56 €	-18.572,03 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen den Steuerpflichtigen auferlegt werden, welche den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer).

Steuerähnliche Abgaben sind Abgaben, die rechtlich nicht den Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen (z. B. Kreis- und Schulumlage).

5.7.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	4.127.521,08 €	4.202.412,00 €	-74.890,92 €

In dieser Kontengruppe dürfen nur konsolidierungsrelevante Geschäftsvorfälle i. S. d. § 112 Absatz 5 HGO erfasst werden. Konsolidierungsrelevant sind alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen die Stadtwerke, die Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH sowie die Hallen und Parkhaus GmbH.

Es bestehen Abweichungen bei der Abstimmung der Salden der Finanzbuchhaltung mit den ausgewiesenen Beträgen in den geprüften Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen. Hierzu liegt ein Arbeitspapier (Aktenvermerk vom 19.02.2024) vor, welcher diese Diskrepanzen ebenfalls aufzeigt, aber noch keinen deckungsgleichen Lösungsansatz beinhaltet.

Besonders im Hinblick auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses sollten bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen werden, die eine deckungsgleiche und nachvollziehbare Bilanzierung der Leistungsbeziehungen im Verbundbereich gewährleisten.

5.7.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sonstige Verbindlichkeiten	8.573.362,31 €	9.696.616,58 €	-1.123.254,27 €

Wesentlicher Bestandteil der sonstigen Verbindlichkeiten ist die Rückzahlungsverpflichtung des Eigenanteils der Stadt Hofheim am Taunus an der Hessenkasse, die seit 2018 hier bilanziert wird.

Zudem werden hier die Fremdeinnahmen des Bürgerbüros, die Verbindlichkeiten aus der Fehlbelegungsabgabe gegenüber dem Land Hessen, die Zinsabgrenzungen für bestehende Darlehen sowie die kreditorischen Debitoren abgebildet.

Insgesamt werden fünf Konten unter den sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert, die einen positiven Wert und eine Gesamtsumme in Höhe von 3.837.823,49 € aufweisen. Eine Umbuchung auf die Aktivseite ist nicht erfolgt.

Nach wie vor wird das Konto 486112 ausgewiesen, welches bereits seit Anfang November 2011 nicht mehr bebucht wurde. Wir verweisen auf unsere Prüfungsfeststellungen der Vorjahre.

5.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.439.015,14 €	3.484.705,12 €	-45.689,98 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 45 GemHVO Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Bilanzposition setzt sich im Wesentlichen aus den Grabnutzungsrechten zusammen.

6 Ergebnisrechnung

- EURO -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
			2021	2022	2022	(Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.498.971,21	2.027.790,00	2.419.069,58	-391.279,58
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.667.324,80	6.183.890,00	6.025.770,65	158.119,35
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.899.336,03	1.309.913,00	1.225.735,75	84.177,25
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	71.850.001,61	72.792.750,00	77.929.574,94	-5.136.824,94
6	547	Erträge aus Transferleistungen	2.948.924,47	3.247.163,00	2.852.197,56	394.965,44
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.375.359,49	11.644.446,00	12.323.436,89	-678.990,89
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.460.669,01	1.363.491,00	1.517.149,94	-153.658,94
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	4.392.853,27	1.892.060,00	4.661.703,22	-2.769.643,22
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	98.093.439,89	100.486.503,00	108.954.638,53	-8.468.135,53
11	62,63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	20.122.485,65	21.346.460,00	19.630.571,15	1.715.888,85
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.926.874,35	2.036.489,00	2.950.656,73	-914.167,73
13	60, 61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellung in Sonderposten	15.381.877,06 k. A.	17.412.943,87 159.835,36	17.457.921,93 295.895,54	-44.978,06
14	66	Abschreibungen	6.612.042,65	5.631.592,00	6.216.004,12	-584.412,12
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	15.158.245,17	18.473.216,02	17.557.170,76	916.045,26
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	37.866.956,23	38.441.412,00	41.290.346,79	-2.848.934,79
17	72	Transferaufwendungen	2.021.229,72	387.000,00	4.076,13	382.923,87
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	69.798,34	105.235,00	114.376,50	-9.141,50
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	99.159.509,17	103.834.347,89	105.221.124,11	-1.386.776,22
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.066.069,28	-3.347.844,89	3.733.514,42	-7.081.359,31
21	56, 57	Finanzerträge	478.852,60	431.456,00	229.532,09	201.923,91
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.032.251,10	1.408.320,00	711.195,38	697.124,62
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-553.398,50	-976.864,00	-481.663,29	-495.200,71
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	98.572.292,49	100.917.959,00	109.184.170,62	-8.266.211,62
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	100.191.760,27	105.242.667,89	105.932.319,49	-689.651,60
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-1.619.467,78	-4.324.708,89	3.251.851,13	-7.576.560,02
27	59	Außerordentliche Erträge	2.890.495,73	4.636.950,00	1.358.625,59	3.278.324,41
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	598.263,69	30.550,00	240.915,22	-210.365,22
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	2.292.232,04	4.606.400,00	1.117.710,37	3.488.689,63
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	672.764,26	281.691,11	4.369.561,50	-4.087.870,39

Die im Jahresabschluss 2022 dargestellte Ergebnisrechnung entspricht dem aktuellen, verbindlichen Muster 14 der GemHVO. Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Plan-Ist-Vergleich) sind grundsätzlich unter Berichtspunkt 4.1.4.6 erläutert.

6.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.498.971,21 €	2.027.790,00 €	2.419.069,58 €	-391.279,58 €

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Die Erträge resultieren im Wesentlichen aus Umsatzerlösen aus Vermietung und Verpachtung (1.837 T-EUR; + 826 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), den Erlösen aus Holzverkauf (162 T-EUR; - 72 T-EUR) sowie den Umsatzerlösen aus Veranstaltungen (156 T-EUR; + 45 T-EUR). Die Umsatzerlöse aus Handelswaren sind nahezu unverändert geblieben (61 T-EUR; + 0,6 T-EUR).

6.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.667.324,80 €	6.183.890,00 €	6.025.770,65 €	158.119,35 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Gebühren für Baugenehmigungen, Passgebühren).

Im Wesentlichen setzen sich die gebuchten Leistungsentgelte aus öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (4.594 T-EUR; + 118 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren (892 T-EUR; + 177 T-EUR), Erträgen aus Bußgeldern und Verwarnungen (212 T-EUR; + 72 T-EUR) sowie aus sonstigen Leistungsentgelten (210 T-EUR; - 1 T-EUR) zusammen.

Bezüglich der Gebührenkalkulationen wird auf die Kommentierung zu § 93 HGO verwiesen.

6.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.899.336,03 €	1.309.913,00 €	1.225.735,75 €	84.177,25 €

Unter Kostenerstattungen sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und / oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen.

Die Position beinhaltet bei der Stadt Hofheim am Taunus insbesondere Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen (341 T-EUR; - 126 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), Kostenerstattungen von Gemeinden (267 T-EUR; + 106 T-EUR), Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich (250 T-EUR; - 610 T-EUR) sowie Kostenerstattungen von privaten Unternehmen (164 T-EUR; + 51 T-EUR). Darüber hinaus werden Kostenerstattungen vom übrigen Bereich (110 T-EUR; - 25 T-EUR) dargestellt.

6.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €

Die Position ist ohne Ausweis im Jahresergebnis.

6.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	71.850.001,61 €	72.792.750,00 €	77.929.574,94 €	-5.136.824,94 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden.

Die Position beinhaltet hauptsächlich die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer (38.711 T-EUR; - 187 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), der Gewerbesteuer (29.152 T-EUR; + 6.204 T-EUR) sowie der Grundsteuer B (9.273 T-EUR; - 183 T-EUR).

6.6 Erträge aus Transferleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Transferleistungen	2.948.924,47 €	3.247.163,00 €	2.852.197,56 €	394.965,44 €

Die Transfererträge betreffen im Wesentlichen die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz (2.329 T-EUR; +71 T-EUR gegenüber dem Vorjahr) sowie Kostenerstattungen des Landes für Kinderbetreuungsleistungen (472 T-EUR; - 23 T-EUR) und des Landkreises für die außerschulische Betreuung und inklusive Leistungen (52 T-EUR; - 191 T-EUR).

6.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.375.359,49 €	11.644.446,00 €	12.323.436,89 €	-678.990,89 €

Zuweisungen und Zuschüsse sind überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Gemeinde.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (9.047 T-EUR; + 4.406 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), die Landeszuweisung für die Freistellung der Ü3-Kindergartengebühr (2.537 T-EUR; + 362 T-EUR) sowie die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (288 T-EUR; + 163 T-EUR).

6.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitions-zuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.460.669,01 €	1.363.491,00 €	1.517.149,94 €	-153.658,94 €

Hier werden die als Sonderposten passivierten Beiträge und Zuwendungen für Investitionen ertragswirksam aufgelöst.

Die Sonderposten wurden mit dem aus dem System erzeugten Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2022 abgeglichen. Es besteht eine Übereinstimmung zwischen den gebuchten Beträgen und den ausgewiesenen Abschreibungen.

6.9 Sonstige ordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Erträge	4.392.853,27 €	1.892.060,00 €	4.661.703,22 €	-2.769.643,22 €

Hierzu zählen alle betrieblichen Erträge, die gemäß kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht anderen Kontengruppen zuzuordnen sind.

Der Ausweis betrifft insbesondere die Erträge aus Konzessionsabgaben (1.399 T-EUR; + 103 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), die Abfindungen aufgrund von Dienstherrnwechseln (1.123 T-EUR; +1.123 T-EUR) sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (1.479 T-EUR; + 782 T-EUR).

6.10 Personalaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Personalaufwendungen	20.122.485,65 €	21.346.460,00 €	19.630.571,15 €	1.715.888,85 €

In den Personalaufwendungen sind unter anderem die Entgelte für die Mitarbeiter der Verwaltung, die Beamtenbezüge sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten.

Die Verringerung der Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr begründet sich gemäß dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2022 hauptsächlich durch nicht besetzte Stellen.

Ein Abgleich zwischen dem Lohnjournal und der Finanzbuchhaltung war nicht möglich. Seitens der Stadt wurden wie bereits im Vorjahr umfangreiche Exporte aus der Personalwirtschafts-Software zur Verfügung gestellt, die jedoch nicht mit den Sachkonten der Finanzbuchhaltung abstimmbare waren.

6.11 Versorgungsaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Versorgungsaufwendungen	1.926.874,35 €	2.036.489,00 €	2.950.656,73 €	-914.167,73 €

Unter Versorgungsaufwendungen versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Wesentliche Beträge stellen hier die Versorgungsbezüge (1.386 T-EUR; + 94 T-EUR gegenüber dem Vorjahr) sowie die Zuführungen zur Pensionsrückstellung (715 T-EUR; - 1.316 T-EUR) und die Abfindungen aus Dienstherrnwechseln (531 T-EUR; + 531 T-EUR) dar. Im Laufe des Jahres haben einige Beamte den Dienstherrn gewechselt und pensionierte Beamte sind verstorben, was durch entsprechende Entnahmen in Höhe von 414 T-EUR (- 812 T-EUR) aus den Pensions- und Beihilferückstellung zu berücksichtigen war.

6.12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.381.877,06 €	17.412.943,87 €	17.457.921,93 €	-44.978,06 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge.

Eine Darstellung der Sach- und Dienstleistungen ist im Anhang zum Jahresabschluss enthalten.

Die wesentlichen Positionen stellen die Aufwendungen für bezogene Leistungen für Beratung, Instandhaltung und Reinigung (6.241 T-EUR), die Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing (2.407 T-EUR), die Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten (3.695 T-EUR) sowie die Aufwendungen für die Müll- und Fremdensorgung (3.732 T-EUR) dar.

6.13 Abschreibungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Abschreibungen	6.612.042,65 €	5.631.592,00 €	6.216.004,12 €	-584.412,12 €

Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an Vermögensgegenständen dar (§ 58 Nr. 2 GemHVO).

Die Abschreibungen des Anlagenspiegels stimmen – unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit sowie den Einzelwertberichtigungen und pauschalen Einzelwertberichtigungen – mit den gebuchten Abschreibungen überein.

6.14 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	15.158.245,17 €	18.473.216,02 €	17.557.170,76 €	916.045,26 €

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen sind zum Beispiel:

- Gegebene Zuweisungen für laufende Zwecke z. B. an Gemeinden und Gemeindeverbände

- Zuschüsse an Eigenbetriebe, Fördergesellschaften, Wirtschaftsförderung, Flughäfen, etc.
- Zuschüsse für Vereine oder andere gemeinnützige Einrichtungen (nicht für Investitionen).

Hauptsächlich beziehen sich die Aufwendungen auf Zuschüsse für laufende Zwecke an die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen (13.280 T-EUR; + 156 T-EUR gegenüber dem Vorjahr) und auf die Kostenausgleiche gemäß § 28 und § 32 HKJGB (2.421 T-EUR; + 2.217 T-EUR) sowie die Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen, sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen und Schuldendiensthilfen an verbundene Unternehmen (1.143 T-EUR; + 16 T-EUR).

6.15 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	37.866.956,23 €	38.441.412,00 €	41.290.346,79 €	-2.848.934,79 €

Unter die Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen fallen insbesondere die Kreis- und Schulumlage (34.457 T-EUR; + 456 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), die Gewerbesteuerumlage (2.800 T-EUR; + 591 T-EUR) sowie die Heimatumlage (1.740 T-EUR; + 367 T-EUR). Die Zuführung zur Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage (2.057 T-EUR; + 2.057 T-EUR) ist in dieser Position ebenfalls dargestellt.

Aufgrund der höheren Erträge bei der Gewerbesteuer gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre ist unter Berücksichtigung von § 39 Absatz 1 Nummer 7 GemHVO sowie dem Vorsichtsprinzip, eine Rückstellung für die höheren Kreis- und Schulumlagezahlungen gebildet worden. Eine entsprechende Berechnung der Höhe der Rückstellungen für die Umlageverpflichtungen lag vor.

6.16 Transferaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Transferaufwendungen	2.021.229,72 €	387.000,00 €	4.076,13 €	382.923,87 €

Transferaufwendungen können zum Beispiel Sozialhilfeleistungen, Arbeitslosengeld II, Jugendhilfeleistungen sowie Aufwendungen für Ehrungen und Stipendien sein.

Die erhebliche Abweichung zum Vorjahr resultiert aus der Umsetzung von Empfehlungen der Revision zu vorherigen Jahresabschlussprüfungen.

Ein Abgleich der Buchungen auf dem Sachkonto zeigte, dass weiterhin zwei Buchungen für den Kostenausgleich gemäß § 28 HKJGB bzw. die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenfreibetrag nach § 32c HKJGB hier ausgewiesen werden.

6.17 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Aufwendungen	69.798,34 €	105.235,00 €	114.376,50 €	-9.141,50 €

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Grundsteuer (62 T-EUR; + 29 T-EUR gegenüber dem Vorjahr) für die gemeindeeigenen bebauten Grundstücke sowie die Körperschaftssteuer (34 T-EUR; + 7 T-EUR) und die Kfz-Steuer (17 T-EUR; + 8 T-EUR).

6.18 Finanzerträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Finanzerträge	478.852,60 €	431.456,00 €	229.532,09 €	201.923,91 €

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Bürgschaftsprovisionen).

Wesentliche Posten bilden hier die Verzinsung von Steuernachforderungen (36 T-EUR; - 240 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), Zinserträge aus Darlehen an verbundene Unternehmen und Vereine (72 T-EUR; - 30 T-EUR) sowie Mahngebühren (89 T-EUR; + 23 T-EUR).

6.19 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.032.251,10 €	1.408.320,00 €	711.195,38 €	697.124,62 €

Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Finanzaufwand, der für die Nutzung von Fremdkapital für einen festgelegten Zeitraum entrichtet werden muss.

Die Position beinhaltet unter anderem die Bankzinsen (668 T-EUR; - 139 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), die Auflösung des Rechnungsabgrenzungsposten Ansparraten (14 T-EUR; - 125 T-EUR) die sonstigen Zinsen und ähnliche Aufwendungen (14 T-EUR; - 60 T-EUR) sowie die Zinsdienstumlage aus dem Konjunkturprogramm (9 T-EUR; - 3 T-EUR).

6.20 Außerordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Erträge	2.890.495,73 €	4.636.950,00 €	1.358.625,59 €	3.278.324,41 €

Außerordentliche Erträge sind nach § 58 Nr. 5 GemHVO Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallen oder die aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren sowie solche, die den Restbuchwert übersteigen.

Insbesondere werden hier mit 1.184 T-EUR (+ 726 T-EUR gegenüber dem Vorjahr) die sonstigen periodenfremden Erträge abgebildet, die sich aus den Erträgen aus der Übernahme von Wohnungsbaudarlehen begründen. Zudem sind Erträge aus Spenden und Schenkungen (72 T-EUR; - 6 T-EUR) dargestellt.

Die Abweichung zwischen fortgeschriebenem Ansatz und dem Ergebnis des Haushaltsjahres begründet sich durch nicht umgesetzte Grundstücksveräußerungen.

6.21 Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Aufwendungen	598.263,69 €	30.550,00 €	240.915,22 €	-210.365,22 €

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, die selten oder unregelmäßig anfallen oder die aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren.

Hier wurden im Berichtsjahr Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (188 T-EUR; - 139 T-EUR) abgebildet sowie periodenfremde Aufwendungen (53 T-EUR; - 208 T-EUR) gebucht.

7 Finanzrechnung

- EURO -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
		2021	2022	2022	(Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.520.516,61	2.028.790,00	2.246.356,89	-217.566,89
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.829.197,53	6.057.073,00	6.124.883,79	-67.810,79
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.773.700,55	1.292.994,00	1.550.344,72	-257.350,72
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	70.266.288,37	72.792.750,00	77.384.044,06	-4.591.294,06
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	2.995.823,61	3.247.163,00	2.854.172,77	392.990,23
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.165.195,99	11.644.486,00	11.921.534,52	-277.048,52
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	466.087,84	431.456,00	377.989,98	53.466,02
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	4.787.186,67	2.228.470,00	3.025.932,24	-797.462,24
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	95.803.997,17	99.723.182,00	105.485.258,97	-5.762.076,97
10	Personalauszahlungen	19.042.746,67	21.288.730,00	19.923.574,15	1.365.155,85
11	Versorgungsauszahlungen	1.547.062,83	1.656.489,00	1.717.679,66	-61.190,66
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.987.867,99	18.601.609,00	17.260.911,21	1.340.697,79
13	Auszahlungen für Transferleistungen	2.021.762,92	2.214.000,00	3.203,91	2.210.796,09
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	11.710.804,91	16.642.281,00	21.995.451,25	-5.353.170,25
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	37.757.182,87	38.441.412,00	39.522.495,44	-1.081.083,44
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	851.915,64	1.408.320,00	659.719,97	748.600,03
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	99.878,24	135.785,00	105.157,95	30.627,05
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	88.019.222,07	100.388.626,00	101.188.193,54	-799.567,54
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 / Nr. 18)	7.784.775,10	-665.444,00	4.297.065,43	-4.962.509,43
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.327.421,66	1.318.269,00	1.253.609,74	64.659,26
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.551.587,17	521.000,00	682.824,95	-161.824,95
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	183.509,30	0,00	264.028,99	-264.028,99
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	3.062.518,13	1.839.269,00	2.200.463,68	-361.194,68
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	279.829,57	549.846,43	0,00	549.846,43
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.931.039,76	16.934.825,87	3.088.494,83	13.846.331,04
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.934.472,25	7.277.172,97	1.999.736,11	5.277.436,86
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.150.000,00	455.257,50	455.257,50	0,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	8.295.341,58	25.217.102,77	5.543.488,44	19.673.614,33
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 / Nr. 28)	-5.232.823,45	-23.377.833,77	-3.343.024,76	-20.034.809,01
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	2.551.951,65	-24.043.277,77	954.040,67	-24.997.318,44
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	7.325.385,00	6.800.000,00	6.800.000,00	0,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	7.118.375,71	4.728.252,00	5.076.767,93	-348.515,93
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 / Nr. 32)	207.009,29	2.071.748,00	1.723.232,07	348.515,93
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	2.758.960,94	-21.971.529,77	2.677.272,74	-24.648.802,51
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	81.555.591,26	0,00	73.513.930,32	-73.513.930,32
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	83.676.526,11	0,00	74.073.736,02	-74.073.736,02
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 / Nr. 36)	-2.120.934,85	0,00	-559.805,70	559.805,70
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	7.465.200,42	0,00	8.103.226,51	-8.103.226,51
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	638.026,09	-21.971.529,77	2.117.467,04	-24.088.996,81
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	8.103.226,51	-21.971.529,77	10.220.693,55	-32.192.223,32

Die Werte im Bereich der haushaltsunwirksamen Tätigkeiten sind wie in den Vorjahren für uns nicht vollständig nachvollziehbar. Bei den Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen ergibt sich eine Abweichung zwischen dem Haushaltsansatz und dem Ergebnis des Haushaltsjahres in Höhe von 5.353.170,25 €. Diese Planüberschreitung begründet sich durch zu leistende Betriebskostenzuschüsse und Fördermittel an die Betreiber der nicht städtischen Kindertagesstätten aus vorherigen Abrechnungsperioden. Die weiteren Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Plan-Ist-Vergleich) sind unter Berichtspunkt 4.1.4.6 erläutert.

7.1 Darstellung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes unterteilt in Finanzmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus fremden Finanzmitteln nachgewiesen. Nach Hinweis 1 zu § 47 GemHVO ist die Finanzrechnung nach der direkten Methode zu führen.

Die dem Jahresabschluss beiliegende Finanzrechnung entspricht in Form und Aufbau dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 15 zu § 47 Absatz 1 GemHVO.

Im Ergebnis muss die Finanzrechnung dem nachgewiesenen Bestand an flüssigen Mitteln entsprechen.

Die von der Stadt Hofheim am Taunus vorgelegte direkte Finanzrechnung wurde aus der eingesetzten FiBu-Software entwickelt. Der ausgewiesene Bestand an flüssigen Mitteln entspricht dem Tagesabschluss zum 31.12.2022 und den in der Bilanz ausgewiesenen flüssigen Mitteln.

8 Prüfungsvermerk der Revision

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt zum 31.12.2022 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu den in den jeweiligen Berichtspunkten dargestellten Einschränkungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt, bis auf die dargestellten Ausnahmen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Der Haushaltsplan wurde (bis auf die in Kapitel 4 genannten Punkte) eingehalten und die Haushaltswirtschaft wurde (bis auf die dort genannten Punkte) ordnungsgemäß geführt. Die Anlagen zum Jahresabschluss waren weitgehend vollständig und richtig.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Main-Taunus-Kreises nach § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Hofheim, den 09.08.2024

Leiter Revision



(Christoph Kunstmann)

Revisor



(Alexander Hess)

Revisor



(Vladan Vujanec)